

## Satzung des Fördervereines Kita Frielingen

### A. Allgemeines

#### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Kita Frielingen*.
- (2) Der Vereinssitz ist Frielingen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »e. V.«.

#### § 2 ZWECKE DES VEREINES

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*.
- (2) Die Zwecke des Vereines sind
  1. die Einwerbung und Annahme von Spenden,
  2. Unterstützung der Frielinger Kindertagesstätte beim Erwerb von Ausstattung oder Ausflügen der Kinder,
  3. personelle Unterstützung bei Festen, Sonderveranstaltungen und Arbeitseinsätzen und
  4. jede andere Maßnahme, die geeignet ist, die Arbeit der Kindertagesstätte Frielingen ideell und materiell zu unterstützen und/oder zur Entwicklung und zum Wohlergehen der Kinder beizutragen.

#### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht hauptsächlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, außer zur Erstattung von Aufwendungen für den Verein.
- (4) Niemand darf durch den Vereinszwecken fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Beteiligung an Wohltätigkeitsverkäufen und unter anderem Werbeeinnahmen aufgebracht werden.

### B. Mitgliedschaft

#### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Bei einer Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf Einspruch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine Ablehnung nicht begründen.

#### § 5 AUFNAHMEFOLGEN

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Zur Aufnahme werden der volle Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr sofort fällig. Nach dreißig Tagen tritt Verzug ein.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung. Durch seinen Beitritt verpflichtet es sich zur Anerkennung der Satzung.

#### § 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch den Austritt,

3. durch den Ausschluss,
4. durch die Streichung am Ende einer vom Vorstand schriftlich gesetzten Zahlungsfrist, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### § 7 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigung wird mit der Zustellung beim Vorstand wirksam.

#### § 8 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied, das dem Verein erheblich schadete, kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (2) Zuvor ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (3) Der Ausschlussbescheid mit schriftlicher Begründung ist dem Mitglied durch einen Brief mit Zustellungsurkunde zuzustellen.
- (4) Binnen dreißig Tagen ist eine Beschwerde, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, zulässig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### § 9 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich. Er ist bis zum Ende des Januars eines jeden Kalenderjahres fällig. Danach tritt Verzug ein. Der Vorstand ist vom Beitrag befreit.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, werden gemahnt, aber höchstens zwei Mal.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag befreien.

#### § 10 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung,
- (2) jedoch haben Körperschaften des öffentlichen Rechts kein passives Wahlrecht.
- (3) Nur ein Vertreter jeweils eines korporativen Mitgliedes hat das Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder dürfen an Vorstandsgesprächen teilnehmen.
- (5) Die Rechte der Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Fälligkeit nicht entrichtet haben, ruhen.

### C. Organe und Ämter des Vereins

#### § 11 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer als zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Beide sind zur Einzelvertretung berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 1 000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie vom ersten Vorsitzenden und vom Kassenwart abgeschlossen werden, und ab 3 000 € nur mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jährlich. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, dann wählt der Vorstand

ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wenn vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein zweites Vorstandsmitglied ausscheidet, dann muss binnen vier Wochen auf einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen zur inneren organisatorischen Struktur zu erlassen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Wenn ein Vorstandsmitglied es fordert, dann muss der Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu dritt beschlussfähig.
- (7) Darüber hinaus können bis zu 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sie sind nicht vertretungsberechtigt nach §26 BGB.

#### § 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus natürlichen Mitgliedern und Vertretern juristischer Personen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bzw. muss auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet der Schriftführer eine schriftliche Einladung, einen Vorschlag der Tagesordnung, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugestellt sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  2. Entlastung des Kassenwartes.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Vorstandswahlen.
  5. Wahl zweier Kassenprüfer.
  6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
  7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
- (8) Über jede Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (9) Der Versammlungsleiter kann jeden Redner unterbrechen und hat stets das Schlusswort.

#### § 14 KASSENPRÜFER

- (1) Den beiden Kassenprüfern obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und, soweit festgestellt, die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Von den beiden kann einer wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 15 BESCHLÜSSE

- (1) Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlossen werden.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls sich nicht mindestens sieben Mitglieder für den Fortbestand des Vereines aussprechen.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen mündlich, durch Handzeichen oder Beifall. Eine geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### D. Schlussbestimmungen

#### § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff. BGB.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Ortsverein Frielingen des Deutschen Roten Kreuzes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vereines zu verwenden hat.

#### § 17 SONSTIGES

- (1) Die Übertragung des Schriftverkehrs zu Mitgliedern erfolgt elektronisch, auf Wunsch eines Mitgliedes mit ihm auch auf Papier.
- (2) Die Vereinsverwaltung, insbesondere die Speicherung von Mitglieder Daten, darf elektronisch erfolgen.
- (3) Das grammatikalische Geschlecht ist kein biologisches Geschlecht.

#### § 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2015 in Kraft.